



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG

Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung
Abteilung Leistungen Krankenversicherung

**Kommentar zu den Änderungen des Anhangs 4 KLV vom
1. Dezember 2025 per 1. Januar 2026
([AS 2025 851 vom 19. Dezember 2025](#))**

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Inhaltliche Änderungen des Anhang 4 der KLV	3
2.1	Arzneimitteltarif: Änderung der Limitierung von Midazolam hydrochloridum DAC	3
2.2	Arzneimitteltarif: Streichungen	3
3.	Abgelehnte Anträge	3
3.1	Arzneimitteltarif: Neuaufnahme von Oxytetracyclinum Ph. Eur.	3
4.	Redaktionelle Anpassungen	3
4.1	Kapitel I. Arzneimitteltarif	3

1. Einleitung

In der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV, SR 832.112.31) und deren Anhänge werden die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) vergüteten Leistungen bezeichnet. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat die Kompetenz, die KLV und deren Anhänge jeweils den neuen Gegebenheiten anzupassen. Das EDI berücksichtigt dabei die Beurteilungen und Empfehlungen der zuständigen beratenden Kommissionen. Dabei handelt es sich um die Eidgenössische Kommission für allgemeine Leistungen und Grundsatzfragen (ELGK), die Eidgenössische Kommission für Analysen, Mittel und Gegenstände (EAMGK) bzw. deren Ausschüsse für Mittel und Gegenstände (EAMGK-MiGeL) sowie Analysen (EAMGK-AL) sowie die Eidgenössische Arzneimittelkommission (EAK).

Dieses Dokument enthält Erläuterungen zu den im Titel genannten Änderungen.

2. Inhaltliche Änderungen des Anhang 4 der KLV

2.1 Arzneimitteltarif: Änderung der Limitierung von Midazolam hydrochloridum DAC

Ein Gesuch zur Änderung der Limitierung des bereits in der ALT gelisteten Midazolam hydrochloridum DAC für die Anwendung im palliativmedizinischen Bereich wurde eingereicht. Aufgrund der eingereichten Dokumente ist eine Änderung der Limitierung nachvollziehbar und gerechtfertigt.

Diese Änderung tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

2.2 Arzneimitteltarif: Streichungen

Es wurde ein Antrag um Streichung diverser Positionen eingereicht. Viele der Positionen verfügen weder in der schweizerischen noch in der europäischen Pharmakopöe über eine Monographie oder wurden aus den Pharmakopöen gestrichen. Entsprechend ist das EDI mit der Streichung der beantragten Positionen einverstanden.

Diese Änderung tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

3. Abgelehnte Anträge

3.1 Arzneimitteltarif: Neuaufnahme von Oxytetracyclinum Ph. Eur.

In der Schweiz sind keine Humanarzneimittel mit Oxytetracyclin im Handel. Oxytetracyclin ist ein Antibiotikum aus der Gruppe der Tetrazykline mit bakteriostatischen Eigenschaften. Es wird zur Behandlung bakterieller Infektionskrankheiten eingesetzt. Es wurde ein Antrag für die Aufnahme von Oxytetracyclin für die Herstellung von Rezepturen für die Therapie von bakteriellen Infektionen am und im Auge, dermatologische und ophthalmologische Salben, 1% gestellt. Die Datenlage zu den beantragten Anwendungen ist mangelhaft. Auch konnte der Bedarf für Magistralrezepturen mit diesem Wirkstoff nicht gezeigt werden.

4. Redaktionelle Anpassungen

4.1 Kapitel I. Arzneimitteltarif

Die Bezeichnung einiger Präparate, Wirk- und Hilfsstoffe, ätherischen Ölen und Fetten Ölen hat in den Pharmakopöen geändert, was entsprechend angepasst wird. Es werden Positionen angepasst, deren Bezeichnungen in der ALT nicht mehr aktuell sind.